

Leitfaden als Hilfestellung in Elternabenden zur Beantragung von Leistungen nach der Schülerbeförderungssatzung (SBS) des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS)

I. Bildungsticket - über ein Verkehrsunternehmen (RVE, RBM, RVW...)

Voraussetzungen für eine zumutbare ÖPNV-Verbindung

Schulwegezeit

- beträgt in einfacher Entfernung 60 Minuten (regelmäßiger Schulweg einschließlich der Fußwegstrecke zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Haltestelle, zwischen der zur Schule nächstgelegenen Haltestelle und der Schule sowie der Fahrzeit in Bus, Bahn, Zug...)
- bei besonderen Umständen bis 90 Minuten (Schule mit weitem Einzugsbereich, besonders ländliches Gebiet, besonderer Bildungsgang oder atypische Wohnlage)

Wartezeit

- für Grund- und Förderschüler bis Klasse 4 jeweils höchstens bis zu 45 Minuten vor Beginn und nach Ende des stundenplanmäßigen Unterrichts
- für Schüler der Klassen 5 bis 10 schultäglich insgesamt höchstens bis zu 90 Minuten
- ab Klasse 11 schultäglich insgesamt höchstens bis zu 120 Minuten

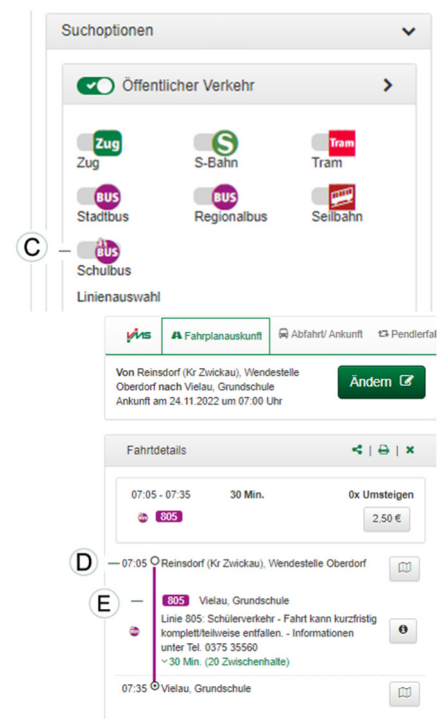
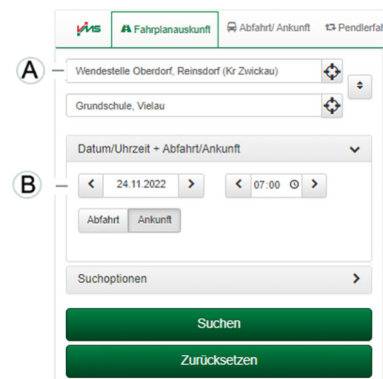
Umstieg

- für Grundschüler der Klassen 1-2, Förderschüler und LRS-Schüler unzumutbar
- für alle anderen Schüler zumutbar

ÖPNV-Verbindung suchen

Das Bildungsticket ist zur Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu nutzen.

- bequem, einfach und tagesaktuell mit der elektronischen Fahrplanauskunft unter www.vms.de/fahrplan
- für Fahrten zur Schule, Ausbildung oder in der Freizeit
- für eine Verbindungsauskunft entweder eine Haltestelle, eine Adresse oder einen wichtigen Punkt **A** (z. B. eine Schule oder andere Bildungseinrichtung) eingeben
- gewünschten Tag und die Abfahrts- oder Ankunftszeit **B** einstellen
- die Fahrplanauskunft ermittelt automatisch die nächstliegenden Haltestellen und den schnellsten Weg von Ihrem Start- zum Zielpunkt
- um auch die Schulbuslinien in die Suche einzubeziehen, unter Suchoptionen das Verkehrsmittel „Schulbus“ **C** aktivieren
- Die Verbindungsauskunft können Sie auch zur Ermittlung der in Punkt 3. des Abo-Antrages der Antragstellung notwendigen Angabe der Ein- und Ausstiegshaltestelle **D** nutzen.
- Dabei wird auch die Linie angezeigt. **E**



Beantragung des Bildungstickets

- der Abo-Antrag Bildungsticket ist **zwingend bei dem Verkehrsunternehmen**, mit dem das Kind fährt, (Punkt 5 - Vertragspartner) zu stellen, welches die Linie bedient, (**nicht** beim VMS/ZVMS)
- in der elektronischen Fahrplanbuchseite die Liniennummer aus den Fahrdetails **E** eingeben, die entsprechende Verbindung **F** auswählen und als PDF öffnen

- Anzeige des Verkehrsunternehmens in der ersten Zeile der Fahrtaufistung

Hotline 0371 4000888 | VMS GmbH • Am Rat

	805 	
--	----------------	--

T.	RVW	MO-FR
	Fahrnummer	1
	EINSCHRÄNKUNG / HINWEIS	8
16	Reinsdorf, Wendestelle Oberdorf	7.05
16	Reinsdorf, Trafohaus	7.06
16	Reinsdorf, Oberer Gh	7.08
16	Reinsdorf, Gabelsberger Str	7.10
16	Reinsdorf, Konsum	7.12
	<i>135 von Zwickau</i>	<i>an 7.14</i>
16	Reinsdorf, Vereinshaus	7.14

Beendigung der Beförderung

Die **Kündigung** des Abonnementvertrages Bildungsticket muss von den Schülern/Sorgeberechtigten **ausschließlich** gegenüber dem **Verkehrsunternehmen** erklärt und die Kundenkarte incl. der Wertmarken an dieses gesandt werden, **nicht an den ZVMS**.

Das Sonderkündigungsrecht besteht bei Wohnungs- und Schulwechsel.

ABO-ANTRAG







VERKEHRSVERBUND
MITTELSACHSEN

Antrag ist zwingend an einen unter Punkt 5 genannten Vertragspartner zu senden

NICHT an den ZVMS

BILDUNGSTICKET

- 
günstig
 durch finanzielle Unterstützung des Freistaates Sachsen
- 
bequem
 Zusendung des Fahrausweises und Abbuchung des Geldes
- 
12 Monate
 Mindestvertragsdauer, danach Ausstieg zu jedem Monatsende möglich
- 
 Bitte geben Sie den Antrag **bis zum 10. des Vormonats** bei einem Verkehrsunternehmen ab



Antrag Änderungsmitteilungab
Monat Jahr
Kunden-Nr. (falls vorhanden)**1. ANTRAGSTELLER****Ich beantrage verbindlich das Bildungsticket entsprechend dem gültigen Tarif des Verkehrsverbundes Mittelsachsen (VMS).**
(bei unter 18-jährigen i. d. R. der Erziehungsberechtigte) Frau* Herr*

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

PLZ

Wohnort

Telefon*

E-Mail*

2. NUTZER**Zugunsten von** (generell auszufüllen, wenn der Nutzer unter 18 Jahren ist oder wenn der Nutzer abweichend vom Antragsteller ist) Frau* Herr*

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

PLZ

Wohnort

Telefon*

E-Mail*

3. FAHRAUSWEIS Bildungsticket

Laufzeit mind. 12 Monate, VMS-Verbundraum

Ort mit Einstiegshaltestelle (Pflichtangabe)

Ort mit Umstiegshaltestelle

Ort mit Ausstiegshaltestelle (Pflichtangabe)

4.1 ANGABEN ZUM BESUCH EINER ALLGEMEINBILDENDEN SCHULE

Name der Schule (Pflichtangabe)

Postleitzahl und Schulort (Pflichtangabe)

Bescheinigung der Bildungseinrichtung ab dem 15. Geburtstag:

Unsere Bildungseinrichtung wird von o. g. Schüler

vom bis besucht (max. Zeitraum ein Jahr).
Tag Monat Jahr Tag Monat Jahr

Datum

Stempel und Unterschrift

4.2 ANGABEN ZUM BESUCH EINER BERUFSBILDENDEN SCHULE nicht duale Ausbildung**Hinweis:** Schüler mit einer dualen Ausbildung haben keinen Anspruch auf ein Bildungsticket. Bei einer dualen Berufsausbildung erfolgt die Ausbildung im Betrieb und der Berufsschule bzw. im Beruflichen Gymnasium. Sie setzt den Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages voraus.

Der Schulbesuch erfolgt in der Schulart/dem Bildungsgang:

 Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) Fachoberschule Berufliches Gymnasium Berufsfachschule

Fachrichtung

Name der Schule (Pflichtangabe)

Postleitzahl und Schulort (Pflichtangabe)

Unsere Bildungseinrichtung wird von o. g. Schüler **in einer nicht dualen Ausbildung**vom bis besucht (max. Zeitraum ein Jahr).
Tag Monat Jahr Tag Monat Jahr

Datum

Stempel und Unterschrift

Bearbeitung durch das Verkehrsunternehmen Konto- und Adressdaten geprüft

Datum - Posteingang

Bearbeiter/in

Buchung

 Tarifzone

Verkehrsunternehmen

Zahlungsweise

 monatlich _____, _____ EUR
SEPA-Lastschriftmandat vorhanden jährlich _____, _____ EUR
Einmalzahlung erfolgt

Laufzeit bis

5. VERTRAGSPARTNER Für dieses Abo wähle ich folgenden Vertragspartner.
Bitte den Antrag direkt an das Verkehrsunternehmen senden.



Chemnitzer Verkehrs-AG [CVAG]

Mobilitätszentrum · Postfach 114 · 09001 Chemnitz
Tel.: 0371 2370333 · E-Mail: kontakt@cvag.de

Städtische Verkehrsbetriebe Zwickau GmbH [SVZ]

Bosestraße 33 · 08056 Zwickau
Tel.: 0375 213384 · E-Mail: info@svz-nahverkehr.de

REGIOBUS Mittelsachsen GmbH [RBM]

Altenburger Straße 52 · 09648 Mittweida
Tel.: 03727 9680 · E-Mail: info@regiobus.com

Regionalverkehr Erzgebirge GmbH [RVE]

Geyersdorfer Straße 32 · 09456 Annaberg-Buchholz
Tel.: 03733 1510 (zuständig für alle RVE-Standorte) · E-Mail: info@rve.de

Regionalverkehr Westsachsen GmbH [RVW]

Crimmitschauer Straße 36 f · 08058 Zwickau
Tel.: 0375 3556-2000 · E-Mail: abo@rvw-zwickau.de

DB Regio AG · Region Südost [DB]

Die Bestellung erfolgt auch online auf www.bahn.de/azubitticket

Abwicklung des Abonnements durch
DB Vertrieb GmbH · Abo-Center Berlin · Postfach 800329 · 21003 Hamburg
Tel.: 030 80921299 · E-Mail: abo-vms@bahn.de

Mitteldeutsche Regiobahn [MRB]

c/o Transdev Service GmbH im Auftrag der Transdev Regio Ost GmbH
Passage 3-5 · 17034 Neubrandenburg
Tel.: 0341 231898288 · E-Mail: info@mitteldeutsche-regiobahn.de

City-Bahn Chemnitz GmbH [CBC]

Bahnhofstraße 1 · 091 11 Chemnitz
Tel.: 0371 495795222 · E-Mail: kontakt@city-bahn.de

Freiberger Eisenbahngesellschaft mbH [FEG]

Carl-Schiffner-Straße 26 · 09599 Freiberg
Tel.: 03731 300777 · E-Mail: info@freiberger-eisenbahn.de

6. ZAHLWEISE

a) **monatliche Raten** (mit Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats)

IBAN

BIC

Ich ermächtige das oben ausgewählte Verkehrsunternehmen bzw. die für DB Regio AG tätige DB Vertrieb GmbH (Europa-Allee 78-84, 60486 Frankfurt am Main, Deutschland) das Beförderungsentgelt der gewählten Preisstufe laut jeweils geltendem Tarif des Verkehrsverbundes Mittelsachsen, anfallende Gebühren und sonstige, aus dem Vertragsverhältnis entstehende Beträge von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen.

Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Spätestens 5 Tage vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basis-Lastschrift wird mich das Verkehrsunternehmen über deren Gläubiger-ID, meine Mandatsreferenznummer und den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

Angaben zum Kontoinhaber (falls vom Antragsteller abweichend)

Frau*

Herr*

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

b) **jährlicher Einmalbetrag** (ohne Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats)

bar

Überweisung

7. INFORMATION ZUM DATENSCHUTZ

Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zwecke des Abonnement-Managements verarbeitet. Eine Nichtbereitstellung hätte zur Folge, dass kein Abonnement zustande kommt. Weiterführende Informationen nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) finden Sie unter www.vms.de/service/downloads.



8. UNTERSCHRIFT Diese Unterschrift gilt auch für die Erteilung des SEPA-Basis-Lastschriftmandats bei Zahlweise in monatlichen Raten.

Ich bestätige, dass die von mir gemachten Angaben richtig sind. Die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VMS (insbesondere Regelungen zum Abonnement) in der aktuellen Fassung (www.vms.de/tickets) habe ich zur Kenntnis genommen und erkläre mich damit einverstanden.

Ist der Antragsteller nicht Inhaber des o. g. Kontos, so haften der Antragsteller und der Kontoinhaber als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller Verpflichtungen aus dem Abo-Vertrag.

X

Datum Unterschrift des Antragstellers Unterschrift des Kontoinhabers
(nur bei Auswahl von Punkt 6.a) und falls vom Antragsteller abweichend)

9. EINWILLIGUNG ZUR VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN FÜR INFORMATIONSZWECKE

Ich willige ein, dass meine personenbezogenen Daten vom oben ausgewählten Verkehrsunternehmen verwendet werden können, um mir Informationen im Rahmen von Marketingmaßnahmen (z. B. Neuerungen im Tarifangebot, Abo-Gutscheinheft, Marktforschung) über folgende Wege zu übersenden:

E-Mail

Telefon

Post

Ich kann dieser Verwendung meiner Daten jederzeit durch eine Mitteilung an das Verkehrsunternehmen widerrufen. Eine fehlende Einwilligung bzw. mein Widerruf haben keinen Einfluss auf den Abschluss und die Abwicklung des beantragten Abonnements.

Datum Unterschrift des Antragstellers

Änderung zum Abonnement (z. B. Name, Anschrift, Bankverbindung, Ermäßigungsberechtigung) sind dem Verkehrsunternehmen rechtzeitig mitzuteilen (bis 10. Kalendertag des Vormonats). Haben Sie bis zum letzten Werktag im Monat keine neuen Wertmarken erhalten, setzen Sie sich bitte unverzüglich mit Ihrem Verkehrsunternehmen in Verbindung.

AUSZUG AUS DEM VMS-TARIF BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN UND TARIFBESTIMMUNGEN DES VERKEHRSVERBUNDES MITTELSACHSEN

Regelungen zum Abonnement (Abo)

1 Allgemeines

Folgende Fahrausweise werden ausschließlich im Abonnement auf Antrag ausgegeben:

- Abo-Monatskarte zum Normalfahrpreis
- 9-Uhr-Abo-Monatskarte
- JungeLeuteTicket
- Seniorenticket und Seniorenticket Partner
- Bildungsticket

Der Antrag ist bei den Verkehrsunternehmen sowie über das Internet unter www.vms.de erhältlich.

Die Ausgabe der Abonnement-Zeitkarten erfolgt in Form von Monatswertmarken. Bei personengebundenen Zeitkarten ist zusätzlich zur Monatswertmarke eine Kundenkarte mit Lichtbild erforderlich.

Das monatliche Beförderungsentgelt ist der Preistabelle gemäß Teil D Anlage 8.1 zu entnehmen.

Bei Tarifänderungen erfolgt die Umstellung des monatlichen Beförderungsentgeltes monatsgenau. Es besteht keine Preisgarantie bis zum Ende der Mindestvertragsdauer.

Vertragspartner des Abonnenten ist das jeweils vertragsführende Verkehrsunternehmen.

2 Voraussetzungen für ein Abonnement

Voraussetzung für den Abschluss eines Abonnements ist, dass entweder der Abonnent selbst oder ein Dritter Inhaber eines in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union geführten Girokontos ist.

Weitere Voraussetzung für den Abschluss eines Abonnements ist, dass der Vertragspartner ermächtigt wird, den jeweiligen Abo-Betrag, anfallende Gebühren und sonstige, aus dem Vertragsverhältnis entstehende Beträge von dessen Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Der Einzug des Abo-Betrages wird dem jeweiligen Vertragspartner mittels der Gläubiger-ID gegenüber dem Kreditinstitut gestattet. Spätestens 5 Tage vor einer SEPA-Basis-Lastschrift wird der Vertragspartner den Kontoinhaber über die Gläubiger-ID, die Mandatsreferenznummer und den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichtet. Der Vertragspartner behält sich eine Bonitätsprüfung vor. Bei einem negativen Prüfergebnis kommt kein Abonnement-Vertrag zustande.

3 Gesamtschuldnerschaft

Ist der Abonnent nicht Inhaber des Kontos, für das das SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde, so haften der Abonnent und der Kontoinhaber als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller Verpflichtungen (insbesondere der Zahlungsverpflichtungen) aus dem Abonnement.

4 Vertragsabschluss und -dauer

Das Abonnement beginnt jeweils am ersten Kalendertag eines Monats, wenn spätestens am 10. Kalendertag des Vormonats der Antrag auf ein Abonnement mit gültigem SEPA-Lastschriftmandat dem Vertragspartner vorliegt bzw. die Einmalzahlung des Jahresbetrages erfolgte.

Das Abonnement zum Normalfahrpreis gemäß Teil B Punkt 3.4.1.1 (außer JungeLeuteTicket) gilt unbefristet mit einer Mindestvertragslaufzeit von vier zusammenhängenden Monaten.

Das Abonnement zum JungeLeuteTicket hat eine Mindestvertragslaufzeit von vier zusammenhängenden Monaten. Es wird unbefristet abgeschlossen, endet jedoch automatisch zum Ablauf des Monats, in dem die Altersgrenze erreicht wird.

Eine Person, die ein Abonnement für ein Seniorenticket besitzt, kann für maximal eine andere Person, die mindestens 63 Jahre alt ist, ein Seniorenticket Partner bestellen. Das Seniorenticket Partner kann nur zusammen mit einem Seniorenticket bezogen werden. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Seniorentickets Partner ist, dass das SEPA-Lastschriftmandat für das Seniorenticket und das Seniorenticket Partner für das gleiche Konto erteilt wird. Das Seniorenticket Partner kann unabhängig vom Seniorenticket genutzt werden.

Wird zu einem späteren Zeitpunkt zusätzlich zu einem bestehenden Seniorenticket ein Seniorenticket Partner-Abonnement abgeschlossen, beginnt die Mindestvertragslaufzeit des Seniorentickets Partner am ersten Kalendertag des ersten Nutzungsmontats, wenn spätestens am 10. Kalendertag des Vormonats der Antrag auf das Seniorenticket Partner dem Vertragspartner vorliegt.

Das Bildungsticket wird als unbefristetes Abonnement abgeschlossen und hat eine Mindestvertragslaufzeit von zwölf zusammenhängenden Monaten. Das Bildungsticket endet zum Ablauf der Gültigkeit der Ermäßigungsberechtigung. Die Ermäßigungsberechtigung, welche von der Bildungseinrichtung bis zum Schuljahresende ausgestellt wurde, gilt maximal bis zum 30. September des jeweiligen Kalenderjahres. Liegt nicht bis 10. September eine neue Ermäßigungsberechtigung vor, endet das Abonnement zum 30. September, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Nach dem 15. Geburtstag muss der Antrag für ein Bildungsticket durch eine in Teil B Punkt 3.4.2.3 genannte Bildungseinrichtung bestätigt sein. Die Bestätigung auf der Kundenkarte erfolgt durch den ausgebenden Vertragspartner.

5 Zahlweise

Die Zahlung erfolgt grundsätzlich monatlich im Lastschriftverfahren. Abweichend davon kann der Vertragspartner die Möglichkeit der Einmalzahlung des Jahresbetrages (grundsätzlich zwölf Monatsraten) in bar oder per Überweisung einräumen.

Der monatlich zu entrichtende Betrag ist jeweils an dem vom Vertragspartner mitgeteilten Tag des Nutzungsmontats fällig. Der die Ermächtigung Erteilende hat für entsprechende Deckung des Girokontos zu sorgen. Ist eine Lastschrift aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht ausführbar, sind dadurch entstehende und verauslagte Bankgebühren von ihm zu erstatten sowie eine Bearbeitungsgebühr gemäß Teil D Anlage 3 zu entrichten.

6 Erhalt und Ersatz der Monatswertmarken

Der Abonnent bzw. Nutzer erhält eine Kundenkarte und rechtzeitig auf geeignete Weise seine Monatswertmarken. In die Monatswertmarken sind die Kundennummer sowie die jeweilige zeitliche und räumliche Gültigkeit eingedruckt, so dass eine Entwertung durch den Abonnent bzw. Nutzer entfällt. Die Angaben sind auf Richtigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind beim Vertragspartner unmittelbar und unverzüglich anzuzeigen.

Das Versandrisiko trägt grundsätzlich der Absender. Erhält der Abonnent bzw. der Nutzer die Monatswertmarken nicht bis zum letzten Werktag vor dem Gültigkeitsbeginn der Monatswertmarke, so hat er die Verpflichtung, dies unverzüglich dem Vertragspartner anzuzeigen. Kommt der Abonnent bzw. Nutzer seiner Anzeigepflicht nicht nach, wird davon ausgegangen, dass ihm die Monatswertmarken ordnungsgemäß zugegangen sind.

Bei Verlust der Kundenkarte kann auf Antrag beim Vertragspartner Ersatz gestellt werden. Dafür ist eine Gebühr pro Kundenkarte gemäß Teil D Anlage 3 zu zahlen.

Bei Verlust der vom Vertragspartner übergebenen Monatswertmarken erfolgt kein Ersatz.

7 Änderungen des Abonnements

Änderungen zur Person, zur Anschrift oder Bankverbindung sind dem Vertragspartner umgehend in Textform mitzuteilen.

Eine Erstattung des Beförderungsentgeltes im Krankheitsfall kann erfolgen. Hierbei gelten die Regelungen gemäß Teil A § 10.

8 Vertragsunterbrechung und Erstattung

Regelungen zur Erstattung von Beförderungsentgelt enthält § 10 Teil A. Demnach kann eine Zeitkarte zurückgegeben oder hinterlegt werden, welche auf Grund von Krankheit oder Unfall nicht genutzt werden kann. Dazu muss die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse vorgelegt werden. Ergänzend dazu gilt für die Hinterlegung und Erstattung eines Seniorentickets: Hinterlegt der Abonnent bzw. Nutzer eines Seniorentickets aus den vorgenannten Gründen seine Monatswertmarke/n beim Vertragspartner für ein oder zwei Monate, wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte auf formlosen Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises abzüglich eines Bearbeitungsentgeltes gemäß Teil D Anlage 3 sowie einer etwaigen Überweisungsgebühr erstattet. Die Nutzung eines dazugehörigen Seniorentickets Partner bleibt davon unberührt.

9 Kündigung

9.1 Ordentliche Kündigung

Eine ordentliche Kündigung kann seitens des Abonnenten frühestens zum Ablauf der jeweiligen Mindestvertragsdauer erfolgen. Eine Kündigung ist jeweils nur zum letzten Tag eines Kalendermonats möglich und muss spätestens an diesem Tag in Textform beim Vertragspartner vorliegen.

Eine Kündigung wird erst wirksam, wenn die für den Zeitraum nach dem Kündigungstermin gültigen Monatswertmarken zurückgegeben wurden. Bereits vom Fahrgast für den Monat nach der Kündigung entrichtete Beförderungsentgelte werden für den Zeitraum ab Vorlage der restlichen Monatswertmarken erstattet. Die Höhe des zu erstattenden Entgeltes wird gemäß der Regelung im § 10 Abs. 3 der Einheitlichen Beförderungsbeförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON ohne Berücksichtigung einer Bearbeitungsgebühr ermittelt.

Eine Kündigung oder sonstige Beendigung des Seniorentickets umfasst auch ein eventuell dazugehöriges Abonnement für das Seniorenticket Partner. In diesem Fall ist das Erreichen der Mindestvertragslaufzeit für das Seniorenticket Partner nicht relevant. Eine gesonderte Kündigung ist nicht erforderlich.

Der Abonnent des Seniorentickets kann nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit des zum Abonnement dazugehörigen Seniorentickets Partner das Seniorenticket Partner unter Beachtung vorgenannter Kündigungsregelungen kündigen, ohne dass das Abonnement des Seniorentickets beendet wird.

9.2 Außerordentliche Kündigung durch den Abonnenten

Eine außerordentliche Kündigung liegt vor, wenn das Abonnement vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gekündigt wird. Dabei kommen folgende Regelungen zum Tragen:

- Bei Kündigung eines Abonnements zum Normalfahrpreis vor dem Ablauf der Mindestvertragsdauer wird eine Nachforderung vorgenommen, wobei der Abonnent so gestellt wird, als wenn er Monatskarten zum Normalfahrpreis laut der vereinbarten räumlichen Gültigkeit (Preisstufe) erworben hätte.
- Eine Kündigung des Bildungstickets ist bei nachweislichem Wohn- bzw. Schulortwechsel möglich. Diese muss spätestens am 10. Kalendertag des letzten Nutzungsmontats dem Vertragspartner in Textform vorliegen.
- Bei Kündigung eines Bildungstickets vor dem Ablauf der Mindestvertragsdauer (ohne Schul- oder Wohnortwechsel) wird eine Nachforderung vorgenommen, wobei der Abonnent so gestellt wird, als wenn er Monatskarten zum Fahrpreis für Schüler und Auszubildende der Preisstufe Verbundraum erworben hätte, maximal jedoch bis zum Betrag der vollen Vertragserfüllung.
- Eine Kündigung oder sonstige Beendigung des Seniorentickets umfasst auch ein eventuell dazugehöriges Abonnement für das Seniorenticket Partner. Eine gesonderte Kündigung ist nicht erforderlich.
- Eine Nachforderung entfällt bei Kündigung wegen Tarifänderung.

Eine Kündigung wird erst wirksam, wenn die restlichen Monatswertmarken zurückgegeben wurden.

10 Außerordentliche Kündigung durch den Vertragspartner

- Die Kündigung eines Abonnements durch den Vertragspartner ist aus wichtigen Gründen jederzeit fristlos möglich. Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn
- der die Einzugsermächtigung zur SEPA-Lastschrift Erteilende die damit verbundenen Bedingungen nicht einhält, insbesondere nicht für entsprechende Deckung des Girokontos gesorgt oder das Konto ohne rechtzeitige Mitteilung (vier Wochen vor der nachfolgenden Abbuchung) aufgelöst hat und er damit eine Rücklastschrift verursacht,
 - der Abonnent bzw. der Nutzer erheblich gegen die einheitlichen Beförderungsbeförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON verstößt,
 - die Ermäßigungsberechtigung des Nutzers entfällt.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

In diesen Fällen hat der Abonnent bzw. Nutzer die Monatswertmarken bis zum Ende des Kalendermonats für die folgenden Monate, die sich schon in seinem Besitz befinden, zurückzugeben. Im Falle der Nichtrückgabe ist der Abonnent/Kontoinhaber zur Zahlung des jeweiligen Monatsbetrages verpflichtet.

11 Beendigung des Abonnements

Das Abonnement endet durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung.

Darüber hinaus gilt für das Seniorenticket und Seniorenticket Partner folgende Regelung:

Verstirbt der Abonnent bzw. der Nutzer des Seniorentickets, endet automatisch das dazugehörige Abonnement für das Seniorenticket Partner mit Ablauf des Monats, in dem der Tod dem Vertragspartner mittels Sterbeurkunde bekanntgegeben wurde. In diesem Fall ist der Nutzer der Monatswertmarken des Seniorentickets Partner verpflichtet, diese unverzüglich nach Kenntnis von den vertragsbeendenden Umständen an den Vertragspartner zurückzugeben.

II. Schülerbeförderung nach SBS – durch den ZVMS

(<https://www.vms.de/schuelerbefoerderung/satzung/>)

1. Voraussetzung für die Nutzung des freigestellten Schülerverkehrs (Fahrdienst)

Ist zum Besuch der **nächstgelegenen Schule** zur Teilnahme am stundenplanmäßigen Unterricht die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel **nicht möglich** oder **nicht zumutbar**, kann der ZVMS die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg mit Fahrzeugen des freigestellten Schülerverkehrs organisieren.

Die **nächstgelegene Schule** im Sinne der Schülerbeförderungssatzung ist die Schule, die unter Berücksichtigung der vom Schüler gewählten Schulart aufnahmefähig ist und die von der Wohnung des Schülers mit dem geringsten Beförderungsaufwand erreicht werden kann. Der geringste Beförderungsaufwand bemisst sich nach dem geringsten Aufwand an Kosten und Zeit.

Soweit für Schulen Schulbezirke oder Einzugsbereiche nach § 25 Sächsischem Schulgesetz (SächsSchulG) bestehen, ist nächstgelegene Schule die Schule, in deren Grundschulbezirk oder Einzugsbereich der Schüler wohnt.

Beantragung der Schülerbeförderung

- der Antrag (https://www.vms.de/wp-content/uploads/2022/10/Formular_Antrag_Schuelerbefoerderung_2022.pdf) ist **zwingend beim ZVMS** zu stellen
- das Formular ist **vollständig** auszufüllen
- ÖPNV-Verbindung fehlt komplett/teilweise
- gesundheitliche Gründe stehen Nutzung ÖPNV entgegen
- erforderliche Hilfsmittel sind anzugeben und Nachweise beizulegen (z. B. Schwerbehindertenausweis, sonderpädagogisches Fördergutachten, amtsärztlicher Nachweis...)

2. Voraussetzung für die Nutzung der Fahrtkostenerstattung (Privat-PKW)

Ist zum Besuch der **nächstgelegenen Schule** zur Teilnahme am stundenplanmäßigen Unterricht die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel **nicht möglich** oder **nicht zumutbar**, kann der ZVMS bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg mit privatem Kraftfahrzeug genehmigen. Ein wichtiger Grund kann sich insbesondere aus gesundheitlichen Gründen des Schülers ergeben oder weil die Benutzung des freigestellten Schülerverkehrs nicht zumutbar oder nicht möglich ist.

Ist zum Besuch der **nicht nächstgelegenen Schule** die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar, genehmigt der ZVMS die Beförderung des Schülers mit privatem Kraftfahrzeug und erstattet auf Antrag zur Abrechnung die notwendigen Beförderungskosten. Eine **Beförderung mit Fahrzeugen des freigestellten Schülerverkehrs ist** in diesen Fällen **ausgeschlossen**.

Die **Mindestentfernung** zur nächstgelegenen Schule von 2,0 Kilometern für Schüler der Grund- und Förderschulen bis Klasse 4 und von 3,0 Kilometern für Schüler ab Klasse 5 muss erfüllt sein. Die Mindestentfernung gilt nicht für Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich geistige Entwicklung oder mit Behindertenausweis mit den Merkmalen AG (außergewöhnlich gehbehindert), G (gehbehindert), H (hilfflos) und BI (blind).

Beantragung der Schülerbeförderung

- der Antrag (https://www.vms.de/wp-content/uploads/2022/10/Formular_Antrag_Schuelerbefoerderung_2022.pdf) ist **zwingend beim ZVMS** und **jährlich neu** zu stellen
- das Formular ist **vollständig** auszufüllen
- ÖPNV-Verbindung fehlt komplett/teilweise
- gesundheitliche Gründe stehen Nutzung ÖPNV entgegen

3. Voraussetzung für die Erstattung des Eigenanteils

Mit Ausnahme von Schülern an Förderschulen für geistige Entwicklung wird für jeden Schüler unabhängig vom Verkehrsmittel, von Unterrichtstagen und von der tatsächlichen Beförderung für die Genehmigung pro Schuljahr ein Eigenanteil von 180,00 € an den notwendigen Beförderungskosten erhoben. Ein Schuljahr umfasst 12 Beförderungsmonate.

Der ZVMS erlässt auf **schriftlichen** Antrag für einen Schüler den Eigenanteil, wenn sein gesetzlicher Vertreter bereits für zwei zur Familie gehörende und nach der Schülerbeförderungssatzung anspruchsberechtigte Kinder in der Reihenfolge ihres Alters entweder gegenüber dem ZVMS mit Bescheid zur Eigenanteilszahlung verpflichtet ist oder für diese nachweislich ein Abonnement zum Erwerb des Bildungstickets nach den jeweils geltenden Tarifbestimmungen mit einer monatlichen Zahlungsverpflichtung von 15,00 € für den Genehmigungszeitraum abgeschlossen hat.

Der **Anspruch** auf Erlass des Eigenanteils entsteht **frühestens** ab dem **Monat der Antragstellung**, jedoch nicht vor Beginn des Bewilligungszeitraumes der beantragten Genehmigung auf notwendige Beförderung und Erstattung der notwendigen Beförderungskosten.

Die **Mindestentfernung** zur nächstgelegenen Schule von 2,0 Kilometern für Schüler der Grund- und Förderschulen bis Klasse 4 und von 3,0 Kilometern für Schüler ab Klasse 5 muss bei **allen** Fahrschülern dieser Familie erfüllt sein.

Die besuchten **Schulen** befinden sich im **Gebiet** der **Landkreise Mittelsachsen** und **Zwickau** sowie dem **Erzgebirgskreis**.

Die **Erstattung** der notwendigen Beförderungskosten ist **ausgeschlossen**, wenn ein Schüler

- eine Schule des zweiten Bildungsweges gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 3 des SächsSchulG besucht,
- ein Entgelt aus einem Berufsausbildungsverhältnis erhält,
- dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III - Arbeitsförderung) hat,
- Anspruch auf eine Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaFöG) hat
- Wege zwischen verschiedenen Unterrichtsstätten (Unterrichtswegen) zurücklegt
- bei vorliegend auswärtiger Unterbringung des Schülers für seine Beförderung zwischen der meldeamtlich erfassten Hauptwohnung und der meldeamtlich erfassten Nebenwohnung (Wochenendheim-, Ferienfahrten)
- wenn für den Schüler nach den Vorschriften des Sächsischen Schulgesetzes die Schulpflicht nicht mehr besteht, es sei denn, diese Schule wurde bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres besucht (Fortsetzung des Schulbesuchs bei gleichem Bildungsgang). Stichtag ist der Beginn des jeweiligen Schuljahres.

Beantragung der Erstattung des Eigenanteils

- der Antrag (https://www.vms.de/wp-content/uploads/2022/10/Formular_Antrag_Schuelerbefoerderung_2022.pdf) ist **zwingend beim ZVMS jährlich neu** und für den Schüler zu stellen, für welchen der **Erlass** begehrt wird
- das Formular ist **vollständig** auszufüllen
- die beiden ältesten Kinder sind einzutragen (Punkt 6.2)
- die Nachweise (Kopie Bestätigung ABO-Verträge durch Verkehrsunternehmen und Kopie Zahlungsnachweise) sind beizulegen oder nachzureichen

Stempel Schule

Abgabe Antrag in der Schule oder beim ZVMS (mit Stempel)

**Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen
 Geschäftsbereich Schülerbeförderung
 Am Rathaus 2 · 09111 Chemnitz**

**Antrag ist
 VOR BEFÖRDERUNGSBEGINN
 beim ZVMS zu stellen**

ANTRAG AUF SCHÜLERBEFÖRDERUNG IM SCHULJAHR | | | | / | | | |

auf Grundlage der jeweils geltenden Schülerbeförderungssatzung (SBS) des ZVMS

Bitte in Druckschrift ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen und auf Seite 3 unterschreiben!

Fahrdienst

Fahrtkostenerstattung

Erlass Eigenanteil ab 3. Fahrschüler

!! Genehmigung und Kostenerstattung nur, soweit der Erstattungsbetrag den nach Satzung zu tragenden Eigenanteil von max. 180,00 EUR im Schuljahr/15,00 EUR je Beförderungsmonat überschreitet oder kein Eigenanteil zu erheben ist.

Erstantrag Änderungsantrag Beförderungsbeginn ab (TT.MM.JJ) _____

1. ANGABEN ZUM SCHÜLER/ANTRAGSTELLER

m w d/keine Anrede

Familienname _____

Vorname _____

Schüler-Nr. (falls vorhanden) _____ Geburtsdatum (TT.MM.JJ) _____

Meldeamtliche Hauptwohnung:

Ortsteil/Straße/Hausnummer _____

PLZ/Wohnort _____

**2. ANGABEN ZUM GESETZLICHEN VERTRETERER
 BEI SCHÜLERN UNTER 18 JAHREN** (i. d. R. Eltern)

Eltern Pflegeeltern mit Vormundschaft Amtsvormundschaft

Familienname, Vorname/Vormund/Behörde (1. gesetzlicher Vertreter) _____

Familienname, Vorname/Vormund/Behörde (2. gesetzlicher Vertreter) _____

Anschrift falls abweichend vom Schüler:

Ortsteil/Straße/Hausnummer _____

PLZ/Wohnort _____

Nur falls zutreffend: Abweichende Anschrift bei auswärtiger Unterbringung:

Heim/Wohngruppe Internat Pflegeeltern (ohne Vormundschaft)

Einrichtung und Ansprechpartner/Familienname, Vorname _____

Ortsteil/Straße/Hausnummer _____ PLZ/Wohnort _____

3. KONTAKTDATEN FÜR RÜCKFRAGEN (Bei Nutzung Fahrdienst des ZVMS zwingend erforderlich.)

Familienname, Vorname Kontaktperson _____ Telefon/E-Mail _____

**für jeden Erlass-Schüler
 ist ein separater Antrag
 erforderlich**

4. ANGABEN ZUM SCHULBESUCH

Schulname _____ Schulort _____ Klasse/Stufe im beantragten Schuljahr _____

- Grundschule Oberschule/Hauptschulabschluss Oberschule/Realschulabschluss Gymnasium
 Förderschule berufsbildende Schule
Bitte Punkt 5 beachten. Sonstiges: _____

Nur falls zutreffend: Schulwahl aufgrund eines speziellen Bildungsangebotes

- LRS (Kl. 3/1 oder 3/2) DaZ/Integrationschüler vertiefte Ausbildung (nur Gymnasium)
 inklusive Unterrichtung im Förderschwerpunkt: _____ sonstige Gründe zur Schulwahl: _____

Hinweis: Bescheid des Landesamtes für Schule und Bildung in Kopie; sonstige Nachweise in Kopie; ggf. gesondertes Blatt zur Begründung beifügen.

5. WEITERE ANGABEN BEI BESUCH EINER BERUFSBILDENDEN SCHULE (Bitte in Kopie die Aufnahmebestätigung beifügen.)

- berufliches Gymnasium Berufsfachschule Fachoberschule
 Berufsvorbereitungsjahr (BVJ 1 Jahr) Berufsvorbereitungsjahr (BVJ 2 Jahre) Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)

Fachrichtung _____ voraussichtlich von _____ bis _____

bereits absolvierte Berufsausbildung einschl. BGJ/BVJ von _____ bis _____

6. ANGABEN ZU DEN ANTRAGSGRÜNDEN

6.1 Beförderungsmittel

- Fahrdienst** (freigestellter Schülerverkehr – fSV) im Auftrag **ZVMS**, weil
- ÖPNV komplett fehlt ÖPNV teilweise fehlt
 - ÖPNV gesundheitsbedingt unzumutbar, Nachweis/e erforderlich (z. B. Schwerbehindertenausweis),
amtsärztlicher Nachweis ist auf Verlangen nachzureichen
 - Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf geistige Entwicklung

nur bei Besuch der
nächstgelegenen Schule

Nur falls bei Fahrdienst im Auftrag ZVMS zutreffend:

Hortbesuch, wenn Hort im Wohnort: Beförderung vom Hort zur Schule Beförderung von Schule zum Hort

Anschrift Hort _____

Mitnahme Hilfsmittel:

- Beförderung im Rollstuhl* sitzend notwendig
 Mitnahme Rollstuhl* notwendig – keine Hilfeleistung beim Ein-/Ausstieg erforderlich
 Mitnahme Rollstuhl* notwendig – Hilfeleistung durch Umsetzen erforderlich
 Mitnahme Krankenschwester/Pflegekraft erforderlich
 Mitnahme folgender Hilfsmittel notwendig (z. B. spezieller Kindersitz, Gehhilfen) – Nähere Angaben: _____

* Für nähere Angaben zur Rollstuhlbeförderung ist der „Erhebungsbogen Rollstuhlbeförderung“ auszufüllen. Er kann vom ZVMS angefordert oder als Download unter www.vms.de/schuelerbefoerderung/antraege-und-formulare heruntergeladen werden.

- Fahrdienst im Auftrag Schulträger**
nur, wenn Vertrag zwischen Schulträger und ZVMS besteht; Auskünfte: Schule oder ZVMS

Genehmigung ausschließlich bei fehlendem/
teilweise fehlendem ÖPNV oder Nachweis
gesundheitlicher Einschränkungen

- Fahrtkostenerstattung privates Kraftfahrzeug (PKW)**
Angabe eines wichtigen Grundes, da ÖPNV vorrangig: _____

- Fahrtkostenerstattung öffentliche Verkehrsmittel (ÖPNV) – Tarifprodukt bei Verkehrsunternehmen:**
Fahrkartenselbsterwerb beim Verkehrsunternehmen, Nachweis/e erforderlich: Vertragsabschluss in Kopie

nur bei Erwerb von zusätzlichen Fahrscheinen
zum regulären Bildungsticket

6.2 Antrag auf Erlass des Eigenanteils nach SBS ab 3. Fahrerschüler

Erlass

Hinweise:

Der Eigenanteil beträgt grundsätzlich 15,00 EUR je genehmigtem Beförderungsmonat. Keine Eigenanteilerhebung zum Besuch einer Förderschule für geistige Entwicklung. Für eine genehmigte Kombi-Nutzung ÖPNV/Fahrdienst keine Eigenanteilerhebung für fSV-Anteil als Vorauszahlung, soweit monatliche ÖPNV-Zahllast mindestens 15,00 EUR.

Erlass des Eigenanteils für einen Schüler, wenn sein gesetzlicher Vertreter bereits für 2 ältere Kinder, die zur Familie gehören und einen Beförderungsanspruch nach SBS haben, nachweislich je älterem Kind monatliche Beförderungskosten zum Schulbesuch von mindestens 15,00 EUR trägt. Kostenlast ergibt sich entweder aus ZVMS-Bescheid mit Eigenanteilsfestsetzung oder aus Vertrag zum Bildungsticket (Bildungsticket-ABO).

Auszahlung i. d. R. nach Schuljahresablauf.

	Fahrerschüler 1	Fahrerschüler 2
Familienname	ältester anspruchsberechtigter Fahrerschüler nach Satzung ZVMS	zweitältester anspruchsberechtigter Fahrerschüler nach Satzung ZVMS
Vorname		
Geburtsdatum		
Schulname		
Klasse/Stufe		
Kostenpflicht aus	<input type="checkbox"/> Bescheid ZVMS <input type="checkbox"/> Bildungsticket-ABO	<input type="checkbox"/> Bescheid ZVMS <input type="checkbox"/> Bildungsticket-ABO

Nachweis/e – Kopien der ABO-Verträge – erforderlich.

7 RECHTSVERBINDLICHE ANTRAGSTELLUNG

Falls Antragsunterzeichnung nicht als gesetzlicher Vertreter des minderjährigen Schülers:

Vollmacht für Antragstellung: liegt bei wird nachgereicht

Ggf. rechtliche Vertretung durch gerichtlich bestellten Betreuer: für den volljährigen Schüler für die Eltern/den unterzeichnenden Elternteil

Ich bestätige/wir bestätigen, dass alle Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind sowie der o. g. Schüler kein Entgelt aus einem Berufsausbildungsverhältnis erhält.

Mir/uns ist bekannt, dass

- sich nur bei genehmigter Nutzung des ZVMS-Fahrdienstes (fSV) der Beförderungsantrag automatisch um ein weiteres Schuljahr verlängert, wenn kein Schulabgang erfolgte und er nicht bis zum 31. Mai des „alten“ Schuljahres schriftlich widerrufen wurde. Im Übrigen sind Beförderungs- und Erstattungsanträge schuljährlich neu beim ZVMS zu stellen.
- bei Änderung der Beförderungsbedingungen (z. B. bei Wechsel von Wohnort, Schule, Schulart oder Wiederholung einer Klassenstufe) oder der angegebenen persönlichen Daten, die Änderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen bzw. ein Änderungsantrag zu stellen ist.
- die Verarbeitung der Daten im Rahmen des Antragsverfahrens nach der Schülerbeförderungssatzung (SBS) des ZVMS erfolgt. Die Informationen zur Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf Seite 4.

X

Ort, Datum Unterschrift des volljährigen Schülers bzw. bei minderjährigen der/des gesetzlichen Vertreter/s
(Unterschreibt beim gemeinsamen Sorgerecht nur ein gesetzlicher Vertreter, versichert er für den anderen in Vollmacht zu handeln.)

INFORMATION ZUR NUTZUNG IHRER PERSONENBEZOGENEN DATEN

1. Verantwortlicher

Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS), Am Rathaus 2, 09111 Chemnitz, E-Mail: schueler@vms.de, Tel.: 0371 40008-77

2. Datenschutzbeauftragter

ZVMS, Datenschutzbeauftragter, Am Rathaus 2, 09111 Chemnitz, E-Mail: datenschutz@vms.de, Tel.: 0371 40008-110

3. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verarbeitung der Daten erfolgt im Rahmen des Verfahrens über die Schülerbeförderung und die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten auf Antrag des Schülers bzw. seiner gesetzlichen Vertreter nach der Schülerbeförderungssatzung (SBS) des ZVMS: Antrag auf Beförderung im Fahrdienst, Einsatz eines privaten Kraftfahrzeugs, Fahrtkostenerstattung bei Nutzung des ÖPNV, Fahrdienst des Schulträgers und ggf. auf Erlass des Eigenanteils. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i. V. m. § 23 Abs. 3 des Sächsischen Schulgesetzes, § 46 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, § 4 der Verbandssatzung des ZVMS und § 3 des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes. Im Fall der Erteilung einer Einwilligung ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DS-GVO Rechtsgrundlage.

4. Pflicht zur Angabe der personenbezogenen Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten vollständig anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 23 Abs. 3 des SächsSchulG und § 2 der SBS des ZVMS. Die Daten werden zur Antragsbearbeitung benötigt. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann eine Bearbeitung nicht erfolgen.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben: Zum Bescheiddruck an das jeweils beauftragte Druckereiunternehmen.

Im Falle eines Antrags auf:

- Beförderung im Fahrdienst an das jeweils beauftragte Beförderungsunternehmen und an die jeweilige Schule, die der Schüler besucht
- Kostenerstattung für die Beförderung im Fahrdienst im Auftrag des Schulträgers an den Schulträger
- Kostenerstattungen oder Rückforderungen an die Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH als Betriebsführungsgesellschaft, Am Rathaus 2, 09111 Chemnitz, zur Auszahlung der Erstattung

Zur Feststellung der nächstgelegenen Schule bei inklusiver Unterrichtung bei Bedarf an das Landesamt für Schule und Bildung bzw. an dessen jeweils zuständige Stelle (i. d. R. Standort Chemnitz bzw. Standort Zwickau).

Bei einer notwendigen Überprüfung der besonderen Gefährlichkeit des Schulwegs an die jeweils gesetzlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden (Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Landratsämter, Gemeinden) und die jeweils zuständige Verkehrspolizeibehörde. Im Falle eines Klageverfahrens an das Verwaltungsgericht Chemnitz.

Bei der technischen Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bedient sich der ZVMS der Unterstützung durch spezialisierte technische IT-Dienstleister (u. a. Verkehrsautomatisierung Berlin GmbH, Stadt.Land.Netz. GmbH, makeIT GmbH, Rechenzentren), die sorgfältig ausgewählt wurden und vertraglich zur Sicherstellung eines hohen Datenschutzniveaus verpflichtet sind.

6. Dauer der Speicherung

Im Fall einer Einwilligung können die personenbezogenen Daten bis zum Widerruf Ihrer Einwilligung gespeichert werden. Soweit Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen, sind die Akten und Vorgänge zehn Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt am Ende des Jahres desjenigen Schuljahres, in dem die Akte oder der Vorgang nach beendetem Besuch einer Schulart geschlossen wurde.

7. Betroffenenrechte gegenüber dem Verantwortlichen

Ihnen stehen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich der Sie oder ihr Kind betreffenden personenbezogenen Daten folgende Rechte zu:

- Auskunft nach Art. 15 DSGVO
- Berichtigung fehlerhafter Daten nach Art. 16 DSGVO
- Löschung bzw. „Vergessenwerden“ nach Art. 17 DSGVO
- Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO
- Widerspruch gegen die Verarbeitung nach Art. 21 DSGVO
- Widerruf, wenn die Verarbeitung der Daten auf einer Einwilligung beruht. Die Verarbeitung der Daten bleibt bis zum Zeitpunkt des Widerrufs rechtmäßig.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Sächsischen Datenschutzbeauftragten.

8. Beschwerderecht der betroffenen Person bei der Datenschutzaufsichtsbehörde

Hinsichtlich der Sie oder ihr Kind betreffenden und durch den ZVMS verarbeiteten personenbezogenen Daten besteht ein Beschwerderecht beim Sächsischen Datenschutzbeauftragten.

9. Einsehbarkeit der Datenschutzinformationen

Die Informationen zur Datenverarbeitung sind einsehbar unter www.vms.de/datenschutz einschließlich notwendiger Aktualisierungen.